

Verfahren bei Unterrichtsversäumnissen

1. Ein Versäumnis durch eine Krankheit, die vermutlich länger als einen Tag dauern wird, ist der Schule so früh wie möglich mitzuteilen. Ein ärztliches Attest kann ab drei oder mehr Fehltagen verlangt werden.
2. Spätestens zwei Tage nach Wiederaufnahme des Unterrichts legt der Schüler bzw. die Schülerin das ausgefüllte Versäumnisformular vor. Bei Minderjährigen unterschreiben zuvor die Erziehungsberechtigten und begründen das Fehlen. Nicht hinreichend begründete Fehlzeiten, die die Schülerin bzw. der Schüler selbst zu vertreten hat, gelten als unentschuldig.
3. Liegt das Versäumnisformular nicht in der gesetzten Frist vor, gilt das Fehlen als unentschuldig. Die gesetzte Frist sollte auch in Ausnahmefällen eine Woche nicht überschreiten.
4. Nach § 7, Abs. 6 der Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung (OAPVO) ist der Schüler bzw. die Schülerin zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. **Unentschuldigte Fehlzeiten von 20 und mehr Stunden innerhalb von 30 Tagen oder wiederholte und unentschuldigte Abwesenheit bei schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht in zwei oder mehr Fächern können nach § 19 Abs.3 SchulG zur Entlassung aus der Schule führen.**
5. Entzieht sich eine Schülerin oder ein Schüler vorsätzlich der Leistungsfeststellung in einem Kurs, kann dieser Kurs mit 0 Punkten bewertet werden und gilt damit als nicht belegt, was den Rücktritt um eine Jahrgangsstufe bedeuten kann. Die Teilnahme an den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren) ist für die Leistungsfeststellung zwingend von der Oberstufenverordnung (§ 7) vorgeschrieben und hat deshalb Vorrang vor anderen Vorhaben der Schüler. Das Fehlen muss deshalb bei absehbaren Anlässen frühzeitig durch einen Beurlaubungsantrag hinreichend begründet bzw. durch vorzeitige Information an den Fachlehrer / die Fachlehrerin (z.B. bei plötzlicher Erkrankung) übermittelt werden. Dies geschieht bei Leistungsnachweisen vor 7.55 Uhr. In Ausnahmefällen muss dies unmittelbar nach der Klausur erfolgen, um eine Bewertung „ungenügend“ (0 Punkte) zu vermeiden.
6. Dem Antrag auf Befreiung von der Teilnahme am Sportunterricht ist ein ärztliches Attest beizufügen.